

Bekanntmachung

Nr. 2. 1/3. 17. R. R. W.

betreff. Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtentrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignete Kastanienholz.

Am 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Befreiungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) ...

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- 1. Eichenrinde, 2. Fichtentrinde, 3. Holz der sauberen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerstückelt.

- 1. Mit Gefässen bis zu einem Kubikmeter und mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: a) wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet; b) wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Betrage erzieht; c) wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, befreit, befreit, befreit oder erzieht; d) wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt; e) wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; f) wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erteilten Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, überhöht der Mindestbetrag sein kann, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verhaft der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig, unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark bestraft, auch können Vorrechte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt. Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sachlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt.

Höchstpreise.

- 1. Der Verkaufspreis für den Seetner (50kg) darf höchstens betragen bei: a) Eichenrinde im Alter bis zu 20 Jahren 13,00 M., im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren 10,00 M., im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren 7,00 M.; b) Fichtentrinde; c) Holz der sauberen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient) von mindestens 7 cm Bohrlänge 2,00 M., von weniger als 7 cm Bohrlänge 1,50 M. Diese Preise sind frei Eichenabgaben oder Schiff der Verladung oder, falls die Verladung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Verweiden oder Lohnabgabe und für Verpackung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.
- 2. Erfolgt der Verkauf frei Wohnort am Verladungsort, so verringert sich der Höchstpreis: a) bei Eichenrinde und Fichtentrinde um 1,50 M. für weniger als 5 km Wohnort, um 2,50 M. für mehr als 5 bis 10 km, um 3,00 M. für mehr als 10 km; b) bei Kastanienholz um 0,20 M. für weniger als 10 km Wohnort, um 0,30 M. für 10 und mehr.
- 3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so wird von dem unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreise außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abgaben noch die notwendigen Kosten für Schalen und Bündeln abgezogen.
- 4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Prozent für die Verfeinerung der Rinde zu Holz nicht mehr als eine Mark für den Seetner (50 kg) hinzugezählt werden.
- 5. Wägen der Rinde oder Lohse ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung ruht sich dann nach dem Verhältnis der zur Wägung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis verhält sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Ursachen beschädigte Rinde und für gesunde Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Berechnung der durch die Bekanntmachung gegebenen Abgaben. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladung, sofern nicht die unmittelbare Verladung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Lohnabgabe geringerer Gesamtkosten erfolgt.

§ 3.

Mengenfeststellung, Vertrags- und Zahlungsbedingungen.

- 1. Das Gewicht der Rinde, der Lohse oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Fellen, Stangen und anderen Verarbeitungsgegenstände ist getrennt festzustellen. a) Erfolgt die Verladung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladung vor und nach dem Verladen zu wiegen; hat die Verladung keine Eisenbahnwege, so haben die Wägungen auf einer anderen Station zu erfolgen. b) Erfolgt die Verladung vom Lager, zur Lohnabgabe oder zur Verweiden durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeigneten Waage festzustellen. c) Erfolgt die Verladung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeigneten Waage festzustellen.
- 2. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Verladung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Wohnort durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Verweiden oder Wohnort; bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Wohnort am Verladungsort).

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerstückelt) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Abnahme, für pflichtige Verpackung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gewähr für Beschädigung durch nach pflichtige Behandlung und unangemessene Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldbare Besorgung der Abfuhr nachweist.

- 3. Neben den Höchstpreisen dürfen angesetzt werden: a) die reinen Frachtkosten wohnortlicher Verladung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens; b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Mit der Kaufpreis festsetzung werden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Zinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.
- 4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Verlieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Abgaben auszubringen. Diese Aufstellung gilt nicht für Verkäufe der Verweiden (Kriegsleider Wirtschaftlichkeit). Inmterung: Andere als die unter Ziffer 3 angeführten Kosten dürfen als nur insoweit angesetzt werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet. Der Umsatzstempel ist im Höchstpreis eingeschlossen.

§ 4. Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände der zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnort des Verkäufers, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnort des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß. Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingekauft oder verarbeitet werden, d. h. auch im Lohn arbeitende Lohnhelfer oder Hilfskräfte, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Das dem Lagerbuch mit Name und Wohnort des Eigentümers der Ware, sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 5. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Entziehung zu geordneter, vorbehaltlich der dafür angeordneten Strafen.

§ 6. Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Wirtschaft (Meldepflicht für Leder und Lederabfälle, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12) des Kriegsministeriums ist zur Berechnung der durch die Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7. Ausnahmen.

Die Kriegsleider Wirtschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8. Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederabfälle der Kriegs-Rohstoff-Wirtschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbehörden vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16. R. R. W. betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtentrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 20. März 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Wetz: Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtentrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

An die Groß- Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armee-Korps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und dieselbe in Ihrem Amtsbezirk zur Kenntnis offen zu legen. Gießen, den 20. März 1917. Großherzogliches Amtsamt Gießen. Dr. Hinrich.

Gewerbeband zu Gießen

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Die verehrlichen Mitglieder unserer Bank werden zu der am Donnerstag, den 22. März 1917, 8 1/2 Uhr abends im Hotel Großherzog von Hessen stattfindenden

58. ordentlichen General-Verammlung

ergerdest eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Erhaltung des Geschäftsberichtes für 1916.
- 2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz und die dem Vorstande und Aufsichtsrate zu erteilende Entlastung.
- 3. Verteilung des Reingewinnes.
- 4. Ersatzwahl auscheidender Mitglieder des Aufsichtsrates.
- 5. Bericht über die Revision der Bank durch den Verbandsrevisor.

Gießen, den 2. März 1917.

Gewerbeband zu Gießen

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates: 2. Petri II.

Gießener Hausfrauen-Verein

Der nächste Versammlung für Anfertigung von Schutzkleidung findet am Donnerstag, den 22. März 1917, um 7-10 Uhr abends, Breitenstraße, Zimmer Nr. 12, statt. Die Vorsitzende.

Treibriemen

(aus Bavier - frei für Verbrauch, prompt lieferbar) Normale Breiten. 2169. Gollbrecht & Co., Pilsburg.

Photogr. Artikel Zur beginnenden Photo-Saison

empfehle besonders preiswert sämtliche photographische Bedarfsartikel. In Postkarton können größere Quanten sofort ab Lager geliefert werden. Mediz.-Drogerie „Zum Kreuzplatz“ Spezial-Photo-Haus Kreuzplatz 9. 2285a Kreuzplatz 9.

Bau- und Holzverkauf.

500 Pfd. Strickgarn... Die Holzverkauf... Die Gabelte sind nach Klassen getrennt an halten. Der Kaufpreis ist pro Rdm. schriftlich und verlässlich mit vollständer Aufsicht versehen ansetzen und bis zum Samstag, den 21. März 1917, mittags 12 Uhr auf Groß- Bürgermeisterei Kreis a. d. O. einzureichen, wobei sich die Erklärung geben, daß im Falle eines etwa erklommener Interessierten hat. Groß- Bürgermeisterei Kreis a. d. O. Bener.

Im Kopfwaschen

Mit Trocken-Apparat, Dörrer, Cuduliteren... Die Frühjahrsmode wird in reizvollen Vorbildern, jeden Bedarf berücksichtigend, vor Ihnen zu sehen im neuen Favorit-Moden-Album, 80 Pf. Favorit für beste Schnitt! Zu haben im 1883a. Modisches Salomon.